



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Wegfall bzw. Abkürzung der Wartezeit bei Vereinswechsel (§ 14 Jugendspielordnung/WDFV)*

* Der in diesem Informationspapier verwendete Begriff „Junior“ bezieht sich gleichermaßen auf Jungen und Mädchen.

In Ausnahmefällen kann der Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA) des jeweiligen Landesverbandes, nach vorheriger Stellungnahme durch den Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses (VKJA) des abgebenden Vereins, bei einem Vereinswechsel innerhalb eines Spieljahres die Wartezeit abkürzen bzw. wegfallen lassen und eine Spielberechtigung erteilen, wenn ein begründeter Antrag des aufnehmenden Vereins vorliegt.

Damit ein solcher Vereinswechsel (§ 14 JSpO/WDFV) befürwortet werden kann, ist der vorgeschriebene Antragsweg unbedingt einzuhalten. Der Antrag auf Abkürzung bzw. Wegfall der Wartezeit ist durch den aufnehmenden Verein zu stellen. Der VKJA des abgebenden Vereins gibt eine Stellungnahme auf einem entsprechenden Formular zu dem vorliegenden Vereinswechsel ab und bestätigt nach Überprüfung die Antragsbegründung (z. B.: „Die Mannschaft ... wurde für die Saison ... nicht gemeldet ...“). Der VKJA leitet die Antragsunterlagen an den VJA bzw. die Geschäftsstelle des zuständigen Landesverbandes weiter. Dieser kontrolliert die vorliegenden Unterlagen und entscheidet endgültig über den Antrag. Das Spielberechtigungsdatum (insbesondere für Pflichtspiele) wird hiernach entsprechend festgelegt.

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten:

1. Antragstellung online des aufnehmenden Vereins (Grundlage Originalunterlagen: Spielberechtigungsantrag, Einschreibebeleg etc.). Die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele wird ab Antragsingang erteilt. Für die Anpassung/Aufhebung der Wartezeit für die Spielberechtigung für Pflichtspiele ist im begründeten Ausnahmefall Schritt zwei zu beachten.
2. Die Antragstellung auf Wegfall der Wartezeit kann via DFBnet-Postfach mit E-Mailtext und als Anlage (Scan als PDF oder Grafikdatei) erfolgen.

Der Antragsweg in Kürze:

Antragstellung online aufnehmender Verein ➡ Antrag auf Wegfall der Wartezeit des aufnehmenden Vereins ➡ Stellungnahme des VKJA des abgebenden Vereins ➡ Zustimmung VJA ➡ Passabteilung Westdeutscher Fußball-Verband ➡ Verein/Spieler erhält Spielberechtigung.

In folgenden Fällen liegt bei einem Vereinswechsel ein Ausnahmefall vor:

1. Der Verein aufgelöst wird und sich der Junior einem anderen Verein anschließt.

Voraussetzung: Bestätigung der Vereinsauflösung durch den Kreis.

Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW.

2. Der Spielbetrieb der Mannschaft, die der Altersklasse des Juniors entspricht, durch

a. Zurückziehung eingestellt wird und sich der Junior einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft in seiner Altersklasse anschließt;

b. Nichtmeldung der Mannschaft für die laufende Saison und sich der Junior einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft in seiner Altersklasse anschließt.

Voraussetzung: Abmeldung **nach** Zurückziehung der Mannschaft (a) bzw. **nach** Meldeschluss (b), aufnehmender Verein hat eine Mannschaft in der Altersklasse des Juniors.

Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW.

Anmerkung: Bei **Freigabeverweigerung** ist durch den VKJA zu prüfen, ob der Spieler durch seine Abmeldung bzw. durch sein Verhalten zur Zurückziehung/Nichtmeldung beigetragen hat. Dieser Spieler sollte nicht durch die Regelungen des § 14 JSpO/WDFV profitieren. Bei Zurückziehung von 2. Mannschaften nur dann, wenn der abgebende Verein bescheinigt, dass der Junior Spieler der 2. Mannschaft gewesen ist und der VKJA dies überprüft hat.

3. Der Nachweis geführt wird, dass der Junior keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse in dem abgebenden Verein hat und noch kein Pflichtspiel in der laufenden Saison bestritten hat.

Voraussetzung: Abmeldung, schriftliche Begründung des aufnehmenden Vereins und entsprechende Bescheinigung des abgebenden Vereins.

Spielberechtigung: In diesem Fall entscheidet der VJA über eine Abkürzung oder den Wegfall der Wartefrist im Einzelfall.

4. Der Junior in den Fällen 2. und 3. nach Beendigung der Pflichtspiele zu seinem alten Verein zurückkehrt.

Voraussetzung: Abmeldung

Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der Unterlagen beim FLVW.

Anmerkung: Hier sind nur Spieler gemeint, die vorher bereits nach § 14 (2) Nr. 2. oder Nr. 3. JSpO/WDFV gewechselt haben und noch im Jugendbereich wieder zurückkehren.

5. Einem Junior infolge begründeten Wohnungswechsels die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereins nicht mehr zumutbar ist.

Voraussetzung: Abmeldung, Ummeldebekräftigung des Einwohnermeldeamtes. Bei Umzug ohne Eltern ist eine besondere Begründung erforderlich. Umzug muss im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vereinswechsel stehen.

Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW. Bei übergebetlichem Vereinswechsel kann die Spielberechtigung

widerrufen werden, wenn der abgebende Landesverband dem Vereinswechsel später nicht zugestimmt hat.

6. Junioren, die an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten, nach Gründung eines Vereins an ihrem Wohnort sich innerhalb eines Monats diesem Verein anschließen.

Voraussetzung: Abmeldung

Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW.

7. „Härtefallregelung“

Will der VJA des jeweiligen Landesverbandes in anderen als den vorgenannten Fällen die Wartefrist abkürzen bzw. wegfallen lassen und eine weitere Spielerlaubnis erteilen, so muss er begründen, weshalb es sich um einen Ausnahmefall handelt („Härtefallregelung“).

Voraussetzung: In anderen Fällen kann die Wartefrist durch eine Einzelfallentscheidung des VJA abgekürzt werden bzw. wegfallen, wenn der Antragsteller begründet, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt.

Spielberechtigung: In diesen Fällen entscheidet der VJA über den Tag der Spielberechtigung im Einzelfall.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung (Spielberechtigungsantrag) oder Information zu erfolgter Antragstellung online
- Bescheinigung/en (z. B. letztes Spiel, keine Spielmöglichkeit, Einwohnermeldeamt – Wohnortwechsel – etc.), sofern im DFBnet-Modul Antragstellung online nicht einsehbar
- Antrag des aufnehmenden Vereins (Begründung warum die Wartezeit abgekürzt oder wegfallen soll)
- Stellungnahme des VKJA des abgebenden Vereins
- Ggf. frankierter Briefumschlag adressiert an:
FLVW e.V., Fußballjugend, Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen

Anmerkungen:

Falls die Voraussetzungen für einen Vereinswechsel nach § 14 JSpO/WDFV vorliegen, der Antrag auf Wegfall der Wartefrist aber fälschlicherweise direkt an die Passabteilung (WDFV) gesandt wird, ist es dem VJA rechtlich nicht möglich, eine rückwirkende Spielberechtigung zu erteilen. Das Datum des Posteingangs bei der Passstelle (WDFV) kann in diesem Falle nicht anerkannt werden.

Unterliegt der den Verein wechselnde Junior noch einer nicht abgelaufenen Sperrstrafe, so darf eine Spielberechtigung erst nach Ablauf dieser Sperre erteilt werden.

Sonderfälle:

Spielberechtigung Austauschschüler / Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens

In diesen Fällen kann auch eine Antragstellung über den VKJA beim VJA erfolgen (Antrag gemäß § 14 JSpO/WDFV = Wegfall der Wartefrist bei Vereinswechsel). Eine zusätzliche Wartezeit wird dadurch ggf. verhindert.

Den üblichen Spielberechtigungsunterlagen sind folgende aussagekräftige Dokumente beizufügen:

➤ **Austauschschüler**

(siehe auch Informationen des WDFV „Übersicht der zusätzlich benötigten Unterlagen für einen Austauschschülerin/Austauschschüler“)

Folgende Unterlagen/Dokumente sind **grundsätzlich** bei Austauschschülern vorzulegen:

- Identitäts- und Nationalitätsnachweis des Spielers
- Bestätigung des Geburtsdatums (Geburtsurkunde) des Spielers
- Identitäts- und Nationalitätsnachweis der Eltern des Spielers
- Dokumentation des Austauschprogramms (Zweck, Dauer (Beginn/Ende) des Austauschprogramms, ausgestellt durch den Veranstalter des Programms)
- Anmeldeformular für das Austauschprogramm (durch Spieler und Eltern unterzeichnet)
- Bestätigung der Rückkehr des Spielers (Bestätigung durch Veranstalter oder Eltern des Spielers über die Rückkehr nach dem Programm)
- Nachweis der akademischen Ausbildung des Spielers (Ausgestellt durch die Schule)
- Teilnahmebestätigung für den Spieler von der Schule im Heimatland
- Unterkunfts-/Betreuungsnachweis (Name und Anschrift der Gasteltern bzw. Unterkunft während des Programms)
- Einwilligung der Gasteltern über die Registrierung im Verein.
- Elterliche Ermächtigung zur Registrierung im Verein.

Sofern Unterlagen nicht in einer der FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch) ausgestellt sind, müssen die Originaldokumente sowie eine Übersetzung bzw. eine kurze Erläuterung der wichtigsten Inhaltspunkte in einer der drei genannten Sprachen vorgelegt werden.

Hinweise:

Der Spieler ist ein Austauschschüler, wenn dieser in Deutschland ein schulisches Programm absolviert.

Es empfiehlt sich, die erforderlichen Unterlagen bereits bei der Planung des Schüleraustausches zusammenzustellen.

Die zwingend erforderlichen Unterlagen sind in bestmöglicher und lesbarer Qualität, im Hochformat und als jeweils einzelne PDF-Datei per E-Mail einzureichen bzw. im DFBnet hochzuladen.

- **Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens**
(siehe auch Informationen des WDFV „Spielberechtigung für Flüchtlinge: Das müssen Vereine bei der Beantragung beachten“)
- Kopie Dokument der Behörde (Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens).
 - Das Alter des Spielers ist durch einen Nachweis des Geburtsdatums zu bestätigen. Anmerkung: Das von der Asylbehörde registrierte Geburtsdatum (auch wenn es sich auf eigene Angaben bezieht) wird akzeptiert.
 - Bei unbegleiteten Flüchtlingen wird auch der Nachweis von einem Vormund benötigt.

Empfehlung:

Der Einsatz dieser Spieler sollte immer erst nach erteilter Spielberechtigung erfolgen.

Stand: 01.09.2023